

Statut für die Schülervertretung der Dahlmannschule

Die Schülervertretung der Dahlmannschule hat sich in der Sitzung am 08.03.2023 das folgende Statut gegeben:

In dem Statut wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen zu gendern. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§1 Organe	2
§2 Aufgaben.....	2
§3 Klassensprecher/Jahrgangssprecher	2
§4 Aufgaben der Klassensprecher	3
§5 Klassensprecherversammlung	3
§6 Aufgaben der Klassensprecherversammlung	4
§7 Schülerversammlung.....	5
§8 Vorstand.....	5
§9 Aufgaben des Vorstandes	6
§10 Schülersprecher	6
§11 Aufgaben der Schülersprecher	6
§12 Verbindungslehrkraft	6
§13 Veranstaltungen der Schülervertretung	7
§14 Mitteilungen	7
§15 Finanzierung	7
§16 Kassenführung	7
§17 Abwahl	8
§18 Protokolle	8

§1 Organe

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

1. Klassensprecher bzw. Jahrgangssprecher
2. Klassensprecherversammlung
3. Vorstand
4. Schülersprecher
5. Schülerversammlung

§2 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, den Elternvertreter und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 und Abs. 3 SchulG), stellt sich die Schülervertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG folgende Aufgaben:

1. Auf kulturellem Gebiet
2. Auf fachlichem Gebiet
3. Auf sozialem Gebiet
4. Auf sportlichem Gebiet

§3 Klassensprecher

- (1) Die Schüler jeder Klasse wählen mindestens einmal jährlich aus ihrer Mitte zwei Klassensprecher unterschiedlicher Geschlechter, sowie zwei Stellvertreter. Die Wahl findet spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (2) Soweit keine Klassen bestehen, fungieren die Profilsprecher als Klassensprecher.
- (3) Die Wahl der Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrkraft statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Sollte danach immer noch kein Ergebnis zustande gekommen sein, entscheidet das von der Leitung der Wahl zu ziehende Los.

§4 Aufgaben der Klassensprecher

- (1) Die Klassensprecher vertreten die Anliegen ihrer Mitschüler vor den Lehrkräften und in den Organen der Schülervertretung.
- (2) Die Klassensprecher sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klassen über die Arbeit und die Beschlüsse der Schülervertretung zu unterrichten.
- (3) Die Vertreter können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an die Klassenlehrkraft und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können den Schülersprecher, die Schulleitung oder die Verbindungslehrkraft um Rat fragen. Sie können ihr Anliegen auch schriftlich über den SV-Briefkasten und die SV-Emailadresse an den Vorstand herantragen.

§5 Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung ist das oberste Organ der Schülervertretung der Dahlmansschule.
- (2) Die Klassensprecherversammlung setzt sich aus den Klassensprechern der Schule und dem Vorstand zusammen. Der Vorstand leitet die Sitzung und ist nicht stimmberechtigt, aber für Ämter wählbar. In Jahrgänge, in denen Klassen nicht bestehen, gehören der Klassensprecherversammlung auch die Jahrgangsvertreter an.
- (3) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von dem Vorstand geleitet. Dieser ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von dem Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Vorstand muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Klassensprecherversammlung oder auf Antrag des Schülersprechers eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

- (5) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherversammlung als beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecherversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiungen nach §84 Abs. 9 SchulG eingehalten ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§6 Aufgaben der Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Beschlussfassung über
 - a) Die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben
 - b) Die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der nächsten Schulkonferenz stehen sollen
 - c) Die Beteiligung an der Kreisschülervertretung,
 - d) Die Beteiligung an der Landesschülervertretung der jeweiligen Schulart,
 - e) Die Beteiligung an der Stadtschülervertretung
 - f) Die Einladung von Gästen oder Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen (§84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG)
 2. Die Wahl
 - a) Von zwölf Vertretern der Schüler in der Schulkonferenz
 - b) Der Delegierten, sowie der Stellvertreter zur Kreisschülervertretung
 - c) Der Delegierten, sowie der Stellvertreter zur Landesschülervertretung
 - d) der Kassenprüfer aus der Schülerschaft
 - e) der Verbindungslehrkraft

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Änderungen des Statuts wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigt.

Anmerkung zu Abs. 1 Nr.2 a bis d:

Wählbar sind Schüler, die die siebte Jahrgangsstufe erreicht haben.

Anmerkung zu Abs. 1 Nr.2 f:

Vorstandsmitglieder sind nicht als Kassenprüfer wählbar.

§7 Schülerversammlung

- (1) Der Vorstand beruft zu Beginn eines Schuljahres eine Schülerversammlung ein. In der Schülerversammlung wählt die gesamte Schülerschaft einen Vorstand. Dazu können sich verschiedene Gruppen bestehend aus Oberstufenschülern vorstellen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird ein Los durch die Verbindungslehrkraft gezogen.
- (3) Die Schüler können sich in der Schülerversammlung als Vertreter für eine Fachschaftssitzung aufstellen lassen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Schülervertretung wird von der Schülerversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Ein Mitglied gehört nicht mehr dem Vorstand an, wenn es aus der Schule ausscheidet, abgewählt wird oder sein Amt ablegt. Ehemalige Mitglieder können mit beratender Stimme die Schülervertretung bei der Erfüllung ihren Aufgaben unterstützen.
- (2) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht.

§9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand übernimmt die Planung und Umsetzung von Ideen und Projekten der Schülervertretung und vertritt die Schülerschaft mit ihren Interessen vor den Lehrkräften und der Elternschaft. Er hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Nutzung von der finanziellen Mittel
2. Die Wahl
 - a) Des Schülersprechers sowie der Stellvertreter
 - b) Zweier Kassenwarte

Anmerkung zur Abs. 1 Nr. 2 a:

Die Wahl von zwei Schülersprecher als Doppelspitze ist möglich.

§10 Schülersprecher

(1) Der Schülersprecher und die Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 zu Beginn des Schuljahres gewählt. Wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Schülersprecher und die Stellvertreter werden von dem Vorstand gewählt. Die Wahl wird von der Verbindungslehrkraft vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§11 Aufgaben der Schülersprecher

(1) Der Schülersprecher ist Ansprechpartner für alle Schüler, die Lehrerschaft und die Eltern. Er steht repräsentativ für die Schülerschaft.

(2) Der Schülersprecher hat den Vorstand über alle Angelegenheiten, die die Schülervertretung betreffen, zu unterrichten. Der Schülersprecher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teilzunehmen.

(3) Der Schülersprecher muss sich an Beschlüsse der Schülervertretung in seinen Sitzungen halten und die Schülervertretung nach ihren Bedürfnissen vertreten.

§12 Verbindungslehrkraft

(1) Die Verbindungslehrkraft (die jeweilige Stellvertretung) wird von der Klassensprecherversammlung zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Verbindungslehrkraft nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung, sowie des Vorstandes, mit beratender Stimme teil. Sie berät den Vorstand und die Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Anmerkung zu Abs. 1:

Es besteht die Möglichkeit mehrere Verbindungslehrkräfte zu wählen.

§13 Veranstaltungen der Schülervertretung

- (1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Bei Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleitung zu informieren. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleitung zustimmt und diese Veranstaltungen zu einer Schulveranstaltungen erklärt.

§14 Mitteilungen

- (1) Der Vorstand der Schülervertretung kann in Form von Durchsagen, Flyern, Webunterschieden oder E-Mails die Schülerschaft über ihre Arbeit und Aktionen informieren.

§15 Finanzierung

- (1) Der Schülersprecher oder die Kassenwarte nehmen nach Abstimmung mit der Schulleitung Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf zu begründen.
- (2) Die Schülervertretung kann freiwillige Beiträge der Schülerschaft entgegennehmen. Die Schülervertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.
- (3) Die Geldmittel der Schülervertretung werden nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet.
- (4) Die Schülervertretung darf nicht gewinnorientiert arbeiten, kann aber Geldmittel für einen bestimmte Zweck verwahren.

§16 Kassenführung

- (1) Die Kassenwarte verwalten die Mittel der Schülervertretung nach den Beschlüssen der Klassensprecherversammlung, sowie der Vorstandssitzungen. Sie sind für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie haben alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und sich verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§80 Abs.5 SchulG).
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Kassenwarte immer vor Beginn einer Klassensprecherversammlung.
- (3) Die Kassenwarte sind verpflichtet, der Klassensprecherversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwarte erfolgt durch die Klassensprecherversammlung.

§17 Abwahl

- (1) Ein Schülervertreter kann durch die Klassensprecherversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden.

§18 Protokolle

- (1) Bei der Klassensprecherversammlung ist von dem Vorstand ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss Angaben enthalten über:
 1. Den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
 3. Den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 5. Die Ergebnisse der Wahlen.
- (3) Das Protokoll muss von der Klassensprecherversammlung genehmigt werden. Anschließend muss das Protokoll vom Vorstand sicher verwahrt werden.